

AUSTAUSCHSEITEN zum Nordsee-Handuch 2023 (Nr. 20061)

Einordnungsanweisung

Herauszunehmende Blätter	Anzahl	Einzuordnende Blätter	Anzahl
		Einordnungsanweisung	1 (nach dem Innentitel)
Seite 28.1/28.2	1	Seite 28.1–28.4	2
Insgesamt herauszunehmen:	1	Insgesamt einzuordnen:	3

Austauschseiten eingeordnet durch _____ am _____

Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (Nordsee-Befahrensverordnung – NordSBefV)

Diese Verordnung regelt zum Schutz der Natur und Landschaft und der Tier- und Pflanzenwelt das Befahren der Bundeswasserstraßen in den nach Landesrecht in der Nordsee ausgewiesenen Nationalparks. Auszug:

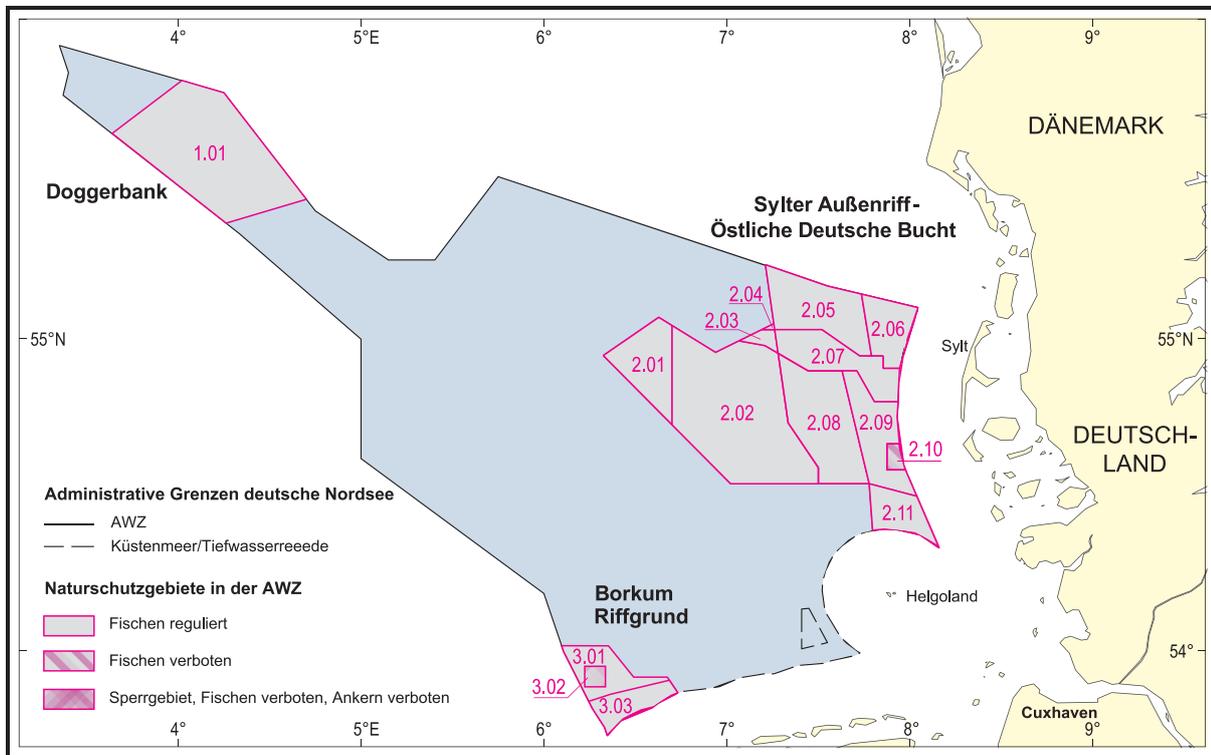
§ 6 Verbote und Verkehrsführung

- (1) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraßen im Geltungsbereich dieser Verordnung mit Bodeneffekt- oder Luftkissenfahrzeugen und Wasserflugzeugen zu befahren.
- (2) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraßen im Geltungsbereich dieser Verordnung
 1. mit Wasserfahrzeugen, die von einem Drachen oder Flügel gezogen werden, insbesondere Kitesurfen, Wingsurfen,
 2. mit maschinenangetriebenen Wassersportgeräten, insbesondere Wasserbobs, Wassermotorrädern oder angetriebenen Surfbrettern,
 3. mit maschinenangetriebenen Wasserfahrzeugen, die für Sport- und Freizeitwecke Wasserski oder sonstige Schwimmkörper ziehen,
 4. mit Wasserfahrzeugen, die einen Drachen oder einen Fallschirm ziehen, zu befahren.
- (3) Ferner ist es untersagt,
 1. sich in den Allgemeinen Schutzgebieten oder in den Besonderen Schutzgebieten mit Wasserfahrzeugen trockenfallen zu lassen oder
 2. Besondere Schutzgebiete während der jeweiligen Schutzzeiten für Robben, Vögel oder Seegraswiesen außerhalb der Fahrwasser zu befahren.
- (5) Das Verlassen eines Wasserfahrzeugs in Allgemeinen Schutzgebieten und in Besonderen Schutzgebieten ist zum Zwecke des Befahrens nur dann erlaubt, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zur Sicherstellung der Fahrtauglichkeit und Ausstattung des Wasserfahrzeugs dringend geboten ist.

§ 7 Geschwindigkeitsbegrenzungen

- (1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist es untersagt, mit einem Wasserfahrzeug, das durch Maschinenkraft angetrieben wird, schneller als 12 Knoten über Grund zu fahren.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist es untersagt, mit einem Wasserfahrzeug, das durch Maschinenkraft angetrieben wird,
 1. schneller als 16 Knoten über Grund in Fahrwasser außerhalb der Besonderen Schutzgebiete,
 2. schneller als 8 Knoten über Grund in den Besonderen Schutzgebieten außerhalb der dort befindlichen Fahrwasser und vorbehaltlich der Zulässigkeit des Befahrens außerhalb der Schutzzeiten zu fahren.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich des Absatzes 2 ist es untersagt, mit einem Wasserfahrzeug, das durch Maschinenkraft angetrieben wird, seeseitig der Basislinie schneller als 16 Knoten über Grund zu fahren. Für die Unterbrechungen der Basislinie bei den Ostfriesischen Inseln gelten als maßgebliche Linien,
 1. die kürzeste Verbindung zwischen den Basislinienpunkten, an denen die Basislinie unterbrochen ist,
 2. die kürzeste Verbindung zwischen der Westbake auf der Insel Juist und der Ostbake auf der Insel Borkum sowie
 3. die kürzeste Verbindung zwischen dem Rundumfeuer Borkums und der Nationalparkgrenze im Westen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 gelten die Absätze 1 und 2 innerhalb eines Radius von drei Seemeilen vom nördlichen Basislinienpunkt bei Amrum und innerhalb eines Radius von drei Seemeilen vom Basislinienpunkt bei Eiderstedt.
- (5) Zum Transport von Gütern und zur Beförderung von Personen darf ein gewerblich eingesetztes Wasserfahrzeug nur
 1. in Schnellfahrkorridoren,
 2. in Fahrwassern, sofern es sich um ein Fahrgastschiff handelt, das vor dem 15. Februar 1995 seit mindestens sechs Monaten in der Watten- oder Helgolandfahrt eingesetzt worden ist, mit bis zu 24 Knoten über Grund gefahren werden.

Naturschutzgebiete in der ausschließlichen Wirtschaftszone (Doggerbank (NSGDgb), Sylter Außenriff-Östliche Deutsche Bucht (NSGSyl), Borkum Riffgrund (NSGBRg))
Grenzen und Gebiete siehe Abb.



Naturschutzgebiete in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)

Vorschriften und Regeln

Naturschutzgebietsverordnung Doggerbank (NSGDgbV)

<https://www.bfn.de/nsg-doggerbank>

Naturschutzgebietsverordnung Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht (NSGSylV)

<https://www.bfn.de/nsg-sylter-aussenriff-oestliche-deutsche-bucht>

Naturschutzgebietsverordnung Borkum Riffgrund (NSGBRgV)

<https://www.bfn.de/nsg-borkum-riffgrund>

Delegierte Verordnung (EU) 2023/340

Fischereifahrzeuge, die in eines der Gebiete einfahren, um es zu durchqueren oder dort zu fischen, müssen mit einem Satellitenüberwachungssystem (VMS) ausgerüstet sein. Die Häufigkeit der Übermittlung der Positionsdaten in den Gebieten, einschließlich der entsprechenden Warnzonen von 4 sm, wird auf ein Zeitintervall von 10 Minuten erhöht.

https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2023/340/oj

NSG Doggerbank (Natura 2000-Gebiet DE 1003-301)

1.01 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen sowie der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten

Limitierung des Fischereiaufwands mit Kiemen- und Verwickelnetzen auf den letzten 6-Jahres-Zeitraum

NSG Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht (Natura 2000-Gebiete DE 1209-301 und DE 1011-401)

2.01 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen sowie der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten
saisonaler Ausschluss von Kiemen- und Verwickelnetzen vom 01.03. bis 31.10.

- 2.02 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen, der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten sowie der Freizeitfischerei
Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte, saisonaler Ausschluss von Kiemen- und Verwickelnetzen vom 01.03. bis 31.10.
- 2.03 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen, der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten sowie der Freizeitfischerei
saisonaler Ausschluss von Kiemen- und Verwickelnetzen vom 01.03. bis 31.10.
- 2.04 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen, der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten sowie der Freizeitfischerei
Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte, saisonaler Ausschluss von Kiemen- und Verwickelnetzen vom 01.03. bis 31.10.
- 2.05 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen, der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten sowie der Freizeitfischerei
Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte, Ausschluss von Kiemen- und Verwickelnetzen
- 2.06 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen, der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten sowie der Freizeitfischerei
Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte mit Ausnahme der Krabbenfischerei, Ausschluss von Kiemen- und Verwickelnetzen
- 2.07 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen, der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten sowie der Freizeitfischerei
Ausschluss von Kiemen- und Verwickelnetzen
- 2.08 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen, der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten sowie der Freizeitfischerei
Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte, Ausschluss von Kiemen- und Verwickelnetzen
- 2.09 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen, der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten sowie der Freizeitfischerei
Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte mit Ausnahme der Krabbenfischerei, Ausschluss von Kiemen- und Verwickelnetzen
- 2.10 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen, der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten sowie der Freizeitfischerei
Verbot jeglicher Fangtätigkeit
- 2.11 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen, der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten sowie saisonales Freizeitfischereiverbot vom 01.10. bis 15.05.
Ausschluss von Kiemen- und Verwickelnetzen
- NSG Borkum Riffgrund (Natura 2000-Gebiet DE 2104-301)
- 3.01 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen sowie der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten
Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte, Limitierung des Fischereiaufwands mit Kiemen- und Verwickelnetzen auf den letzten 6-Jahres-Zeitraum
- 3.02 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen, der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten sowie der Freizeitfischerei
Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte, Limitierung des Fischereiaufwands mit Kiemen- und Verwickelnetzen auf den letzten 6-Jahres-Zeitraum

Befahren, Ankern und Fischen verboten

3.03 Verbot der Einbringung von Baggergut, der Einrichtung und des Betriebs mariner Aquakulturen, der Ausbringung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten sowie der Freizeitfischerei

Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte, Limitierung des Fischereiaufwands mit Kiemen- und Verwickelnetzen auf den letzten 6-Jahres-Zeitraum